



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. II. III. Memorialia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Januar.

Summa Summarum deren, so von den 2. neuen, und den alten zu Regensburg als benannten Zielern participiret und respective mehrentheils noch participiren sollen, ist

1647.
Januar.

97.

Unangeregt, was Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Trier, als Herr Cammer-Richter, Ihres in Dero Abwesenheit aufgeschwollenen Salarii halben, durch ihren bestellten Anwalt neulich an den Pfennigmeister begehren lassen. Auch stehen ein und andern der alt verstorbenen Assessoren Wittwen und Kinder, vermöge Reichs-Deputation Decret de Anno 1600. und neuen Ordnung P. I. t. 57. §. 1. vom Reich verordneten Quartarium gratiae oder Gnaden-Gelder noch im Rest.

Und ist man mit solchem Modo distributionis particulariter und successive allgemächlich in Abzahlung bis dato weiter nicht ausgefanget, als 1.) mit dem alten Ziel oder $\frac{1}{3}$ Einkünften an das dritte Quartal des längst verwichenen 1635. Jahrs, und 2.) mit den beyden neuen Zielern in das dritte Quartal Anno 1642. darinnen niemand zurück gesetzt und übergangen, sondern allezeit jedem Participanten, darunter auch den Wittwen und Waisen und respective der übrigen verstorbenen Creditoren, das ihrige nach Proportion und Gebühr assigniret und gefolget worden, wie solches in des Pfennigmeisters Rechnung und deren Beylagen klärllich zu befinden.

Die mittlere und folgende Jahr ab Anno 1635. bis Anno 1640. inclus. ausser die 3. ersten Quartal Salarii des 1639. (so oblaufs bezahlet) wie ingleichen vom dritten Quartal Anno 1642. bis 1646. ebenmäßig inclus. sind noch alle unbezahlt und ausständig; welches, wie leichtlich zu ermesen, dem mehrern Theil der obbenannten Participanten zu eusserstem Schaden und Ruin gereicht, auch sich deswegen mit Disreputation des ganzen Collegii in grosser Schulden-East, so annoch unbezahlt, stecken müssen, und dannhero täglich von Creditoren angelauffen werden, vielweniger sich der Cammer-Gerichts Ordnung Vet. tit. 8. Nov. tit. 9. P. I. mit Kleidern, Dienern und andern gemäß verhalten können ic.

§. IV.

Wetterauische Graffen imgleichen Nassau-Siegenische Beschwörung über den ad Annum 1624. restringirten terminum Amnestiae.

Die Wetterauische Graffen beschwehreten sich in nachfolgendem Memorial, N. I. daß der Terminus Amnestiae nicht auf das Jahr 1618. hinaus gestellet ic. sondern ad Annum 1624. restringiret werden wolle, welches ihnen in puncto Restitutionis plenariae, tam quoad Ecclesiastica quam quoad Politica, zum grossen Nachtheil und Schaden gereiche. So wurde auch von Seiten des Gräflichen Nassau-

Siegenischen Hauses dßfalls ein special-Gravamen, wie N. II. befaget, bey dem Congress angebracht. Desgleichen geschah auch von dem Fräncisch-Gräflichen Collegio, Inhalts N. III. occasione der Gräflich-Limburgischen Beschwörung, contra Würzburg, die Pfarren zu Westheim, Sommer- und Winterhausen betreffend.

Limburgische Beschwörung contra Würzburg, wegen der Pfarren zu Westheim, Sommer- und Winterhausen.

N. I.

Dictat. 18. Jan. Anno 1647.

Dßnabrück per Direct.

Magdeburg.

Memorial des Wetterauischen Graffen-Standes, den restringirten Terminum Restitutionis betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände zu den General-Friedens-Tractaten Wohlverordnete, Höchst- und Hochansehnliche Herren Plenipotentiarii: Hoch- und Wohlgebohrne ic. Hochgeehrte Herren. Gleich-

1647.
Januar.N. 1.
Gräfflich-
Wetterau-
isches Memo-
rial.

Gleich wie wir Wetterauische Grafen uns zum höchsten erfreuet, daß man sich Ew-
angelischer Seite von Anfang bey allen Consultationibus aufs äusserste bemühet ge-
habt, den Terminum Amnestiæ a quo, auf das Jahr Anno 1618. da der Krieg und
aller Jammer und Elend allenthalben entstanden, in Ecclesiasticis & Politicis zu brin-
gen, dadurch aller Anlaß und Ursachen zu künftiger ferner Krieges-Empdrung in- und
außerhalb dem Heiligen Römischen Reich abgeschnitten würde; also empfinden Ich und
alle Wetterauische Grafen hinwiederum zum schmerzlichsten und wehmütigsten, daß
wider alles Verhoffen, es leider dahingerathen will, daß nunmehr gemeldter Terminus
nicht auf das Jahr 1618. in welchem aller Jammer und Elend allenthalben ange-
fangen, sondern auf das Jahr 1624. zu äusserstem Nachtheil, Ruin und Verderben vieler
Evangelischen Stände, und deren selbst angehöriger Unterthanen, gesetzt, und also Ur-
sachen über Ursachen zu neuen Motibus und Krieges-Empdrung übrig gelassen werden
wollen; Verhoffen aber zu Gott, es werden die von unsern, derer Wetterauischen Gra-
fen, Abgeordneten nicht allein, sondern auch von andern Evangelischen Gesandten in de-
nen Consultationibus vorbrachte hochwichtige Bedencken nochmahlen der hohen äus-
sersten Nothdurfft nach erweget, und denen Bedrängten in ihren gerechten Sachen, dar-
innen sie, wenn der Terminus a quo beym Jahr 1624. verbleiben solte, wider alle Rech-
te und Billigkeit, unwiederbringlichen Schaden, in Ecclesiasticis & Politicis leiden
müßten, bey diesen General-Friedens-Tractaten geholffen werden. Solches wird der All-
mächtige allhier zeitlich und dort ewig vergelten, und werden es die sehr hoch- und viel-
interessirte nach ihrem äussersten Vermögen mit allen dankbaren Bezeigungen zu verdie-
nen jederzeit geflissen seyn: damit meine Hochgeehrte Herren Ich Edtlicher Bewahrung
und zu allen Wohlergehen und beharrlicher guter Gesundheit zum treulichsten befehlen
thue. Datum Dillenburg den 23. Decembr. Anno 1646.

Meiner Hochgeehrten Herren

Dienstwilligster

Im Nahmen und von wegen aller Wetterauischen Grafen
als jegiger Zeit ausschreibender

Ludwig Heinrich, Graf von Nassau.

An des Heiligen Römischen Reichs Evange-
lischer Chur-Fürsten und Stände hochan-
sehnlichen Herren Abgeordneten Praes. d. 2.
Jan. 1647.

N. II.

Praesent. d. 5. Jan. 5. dictat. Dnabrick
d. 18. ej. 1647.

Nassau-Siegenisches Memorial, den restringirten Terminum Restitutionis
ad Annum 1624. betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu diesen gegenwär-
tigen General-Friedens-Tractaten Höchst- und Hochansehnliche Herren Ge-
vollmächtige Abgeordnete, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle,
Bestrenge, Best und Hochgelahrte, Gnädige Grafen und Herren, auch Groß-
günstige Hochgeehrte Herren.

N. 2.
Memorial
pro Nassau-
Siegen.

Zu fernerer Remonstracion und Ausführung, daß durch den in puncto Grava-
minum Ecclesiast. bestebten Terminum Anni 1624. das Hoch-Gräffliche Hausß
Nassau-Cagenellndogen, Siegenischer Linien, verkürzet, und also unter die Ante-Gra-
vatos gesetzt werden will, so ist es an dem, daß als Anno 1623. weßland der ältere Graf
Zünffter Theil.

Dd

Jc

1647.
Januar.

Johann zu Nassau-Siegen Todes verblieben, sein Catholischer ältster Sohn, weyland Graf Johann der Jüngere alsobald zugefahren, und sich der Succession exclusis fratribus, contra testamentum paternum allein de facto unterfangen, auch als ein damaßtiger Spanischer favorisirter General und Obrister, vermittelst Einquartierung einer Compagnie Reuter, damit wider seine jüngere Brüder durchgedrungen, und endlich Anno 1624. den 22. Januarii die Huldigung in der Stadt Siegen und aufm Lande eingenommen, und sich dabey in diesen Kriegen. Käufften so lange manutenairet, bis endlich im Jahr 1643. der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Johann Mauriz 1c. vor sich und im Nahmen seiner jüngern Herren Brüder eine Kayserliche Commission auf Würzburg und Hanau am Kayserlichen Hof erhalten, insinuiret und zur Eröffnung gebracht, und nachdem selbige durch eine neue Invention wiederum cassiret und aufgehoben worden, sich endlich selbst in Anno 1644. mit guter Manier und ohne Gewalt der Possession wiederum genähert und die Huldigung zu seinem und seiner jüngern Brüder Theil und also salvo jure ex fratre nepotis, als deme disfalls an seiner portione testamentaria gar nichts entzogen, von denen Unterthanen eingenommen, auch bis dato dabey ruhig verblieben.

1647.
Januar.

Nachdem aber nunmehr der Gegentheil am Kayserlichen Hoff und als ein Spanischer Capitain und Catholischer Religion zugethaner Favorit, ein Mandatum pro abducendo milite & declaratione in poenam fractæ pacis publicæ sc. 20000. Mark löthiges Goldes, nec non protectorii Caesarei 100. Mark vel ad minimum ad videndum se incidisse in poenam &c. suchen und urgiren thut, auch vielleicht erhalten mag; Also sehen Ihre Excellenz Herr Graf Johann Mauriz und Dero Herren Brüdere nicht unzeitig in denen Vorfragen, es möchte über den Terminum 1624. hiernächst eine gefährliche Glossa gemacht, und dagegen, daß weiland Graf Johann der Jüngere Anno 1623. schon in possessione vel quasi der Regierung gewesen, ob er schon die Huldigung erst in folgenden 1624. Jahr eingenommen, und derohalben dieser Terminus pro dictis fratribus nicht appliciret werden könnte, excipiren und einwerffen. Zwar ist nicht ohne, daß der verstorbene Catholische Herr bey angeregter Huldigung denen Unterthanen in Stadt und Land versprochen und zugesaget, sie in ihrer hergebrachten Religion keinesweges zu turbiren noch zu betrüben, sondern sie dabey ruhig und unbedrängert zu lassen, wie ab beyliegenden Extra. Lit. A. & B. zu sehen, nachdem aber darauf alsbald die Jesuiten in seinem und disputirlichen Theil eingeführt, und die Reformation auch in die andere der jüngern Brüder Antheil extendiret worden; so bitten Ihre Excell. vor sich und Dero Herren Brüder ganz dienst- und freundlich, Ihre disfalls mit Bestand andeuten zu lassen, ob und wie weit mehrberührter Terminus Ihrem Hoch-Gräflichen Hause Reformirten Theils contra Dero jungen Bettern obhohers meldt zu statten komme, oder ob Sie, wie doch nicht zu hoffen, unter die Ante-Gravatos gezehlet und verwiesen werden möchte, auf welchen Fall Wie Unser jüngstes den 22. Decembr. exhibirtes und per dictaturam communicirtes Memoriale anhero repetiret und wiederhollet haben wollen und sollen. Signatum Osnabrück den 2. Januar. Anno 1647.

Lit. A. B.

Des Hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes
Abgesandte.

Adjunct. A.

Extract aus dem Vertrag, so zu Siegen geschehen, als Schultzeiß, Bürgermeister, Stadt-Schöffen, Rath, Handwercks-Meister und ganze Bürgerschaft den 22. Januar. An. 1624. gehuldiget.

Erstlich, so viel die Religion belanget, käme Ihrer Gnaden nicht wenig fremd und beschwerlich vor, daß etliche aus der Bürgerschaft beredt worden wären, als daß Ihre

1647.
Januar.

Ihro Gnaden ihre, der Bürgerschaft, bis anhero geübte Religion zu verfolgen, und ein-
nen oder andern mit thätlichen Mitteln zu einer andern zu zwingen gemeynet und Vor-
habens seyn solle, da doch Ihre Gnaden ein solches niemahls in Sinn kommen viel-
weniger gemeynet gewesen, oder noch wären, jemanden durch einige Thätlichkeit zu ei-
ner andern Religion, als die sie herbracht, und in ihrem Herzen vor wahr und in Got-
tes Wort gegründet hielten, zu zwingen, sondern Sie wären jederzeit gemeynet gewesen,
wie auch noch, sie, die Bürgerschaft, bey ihrer Religion ruhig und unbedrängert verblei-
ben zu lassen, und nicht zu gestatten, daß jemand unter ihnen in dem Exercitio seiner
Religion möchte turbiret, viel weniger wider sein Gewissen zu Annehmung einer an-
dern Religion durch thätliche Mittel gezwungen werde; Aber dessen hätten sich Ihre
Gnaden entschlossen, daß sie Ihre Religion, die Sie in Gottes Wort gegründet wüßten,
allhier in der Stadt eben so wohl als die Bürgerschaft die ihrige durch eyferige gelehrte
Männer, die neben Vortragung der Lehr sich auch gottseligen eingezogenen Christlichen
Lebens und Wandels befeissen, wolten üben und predigen lassen, da alsdamm jemand
durch dero selbst Lehr und Leben gewinnen und eines bessern aus Gottes Wort unter-
richtet werden möchte, würden sie, die Bürgerschaft, Ihre Gnaden nicht verdencken, daß
dem oder denjenigen, so eines andern aus Gottes Wort überzeiget, zu Ihre Gnaden
wahren Religion zu treten möchte freygestellt und zugelassen werden ic.

1647.
Januar.

Adjunct. B.

Extract aus dem Vertrag, so zu Siegen geschehen, als das Land-Volk ge-
huldiget den 3. Januar. Anno 1624.

Hierauf haben Ihre Gnaden durch Herrn Anthonium Jungen replicando
antworten lassen, allerdings, wie bey diesem die Freyheit der Religion betreffenden
Puncten, gestern aufm Rath-Haus gemeiner Bürgerschaft geschehen, mit angeheffrer
nochmahltiger Zusag, daß sie, die sämtliche Unterthanen, sich darauf sicherlich zu verlassen
haben solten ic.

N. III.

Diät. 5. Januar. per Direct.
Magdeburg. An. 1647. Present.
d. 30. Decembr. 1646.

Memoriale, die Limburgische Beschwörung contra Würzburg, wegen der
Pfarr zu Westheim desgleichen zu Sommer- und Win-
terhausen betreffend.

Des heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände hoch-
ansehnlichste Herren Abgesandte ic. Hoch- und Hoch-Wohl-Gebohrne,
Hoch- und Wohl-Edele, Gestrenge, Beste und Hoch-Gelahrte, großgünstige
Hochgeehrte Herren ic.

N. III.
Limburgisches
Memorial.

Der Hoch-Wohlgebohrne Herr Georg Friederich, Herr zu Limburg, des Heiligen
Römischen Reichs Erbschenk und Semper-frey, hat in der Pfarr und Gottes-Hause
Westheim, über 100. eigenthümliche Acker, wovon Pfarr-Herr und Schulmeister er-
halten werden. Hierauf prætendiret das Dohm-Capitul zu Würzburg An. 1620.
ein unerhörtes Jus decimandi, exequiret den 9. Augusti und 14. Septembris mit
Hinwegnehmung streitig und unstreitiger Limburgischer Früchten aus den Scheuren,
und wenden vor, die Pfarr gehdre ihnen zu. An. 1623. den 31. Octobr. injungiren
sie den Evangelischen Limburgischen Pfarr-Herren per Decretum, die Pfarr zu
Fünfter Theil. Dd 2 räu-

1647. räumen. Anno 1626. den 17. Februar. sehen sie mit gewährter Hand einen Meß: 1647.
Januar. Priester ein, und manureniren denselben bis dato: Vor eins. Januar.

2.) Zum andern, das Frey-Herrliche Hauß Limburg ist schon vor dem Passauischen Vertrag in Possessione der Pfarreyen Sommer- und Witterhausen mit allen Intraden gewesen. Anno 1624. im April hat ob-wohl-gedachtes Capital die Pfarr-Gefäll eingezogen und biß noch vorenthalten, dahero die Herrschafft Limburg den Pfarren ihren Unterhalt de suo verschaffen müssen; Ob nun wohl das Jahr 1624. den 1. Ianuar. pro termino a quo in puncto Gravaminum beliebet werden möchte; stehen doch Ihre Gnaden in den Vorsorgen, es vdrffte deroselben damit nicht gedienet seyn; Bitten demnach Sie diesfalls zu bescheiden, darmit durch Stillschweigen Sie sich und ihrem Hauß nicht präjudiciren oder etwas nachtheiliges passiren lassen, und gegen Ew. Excell. Excell. und unser hochgeehrte Herren werden sich, solches mit beharrendem Fleiß danckbarlich zu ersehen und zu erkennen, Ihre angelegen seyn lassen,

Des Herrn Fränckischen Grafen Stamm
des Abgesandte ic.

§. V.

Von dem Successions-Streit in die Graffschafft Sayn.

In dem zwischen Graf Christian zu Wittgenstein, und der verwitweten Gräfin Louysa Juliana zu Sayn auf dem gegenwärtigen Convent gezogenen Successions-Streit, wegen der Graffschafft Sayn, bemühet sich die nur ernannte verwitwete Gräfin, ihrer beyden Töchter darinnen habendes Successions-Recht, in der sub N. I. anliegenden Deduction, vorstellig zu machen, mit Bitte, dieselben bey der diesfalls ergrieffenen Possession zu manureniren, dem Graf Christian aber allenfalls ad Petitorium zu verweisen.

N. I.

Diktat. 20. Iannuar. per Di-
rect. Magd. An. 1647.

Deduction der verwitweten Gräfin zu Sayn, wegen ihrer Tochter Succession in solche Graffschafft.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Traktaten Hoch- und Wohlansehnliche bevollmächtigte Herren Abgesandten ic.

Hoch-Wohl-Gebohrene. Ehren- freundliche liebe auch Hochgeehrte liebe Herren!

Auf des Hoch- Wohl-Gebornen Unseres freundlichen Schwagers Christian Grafens von Sayn zu Wittgenstein eingelangte unbefugte, in facto & jure zumahl ungegründete Schrift, kürzlich zu beantworten, Unsere, auch Unserer vielgeliebten beyden Töchter, der einigen Fräulein und Gräfin zu Sayn, Gerechtfam, nechst gebührender Dancksagung vor die Uns beschehene Communication vorzutragen; So haben Hr. Geißel und Heidsfeldt gar nicht wohl, sondern ganz unrecht und übel gethan, daß sie im Nahmen und von wegen wohlermeldter Unser Töchter Gräfflichen Hauses Sayn, als von welchen sie weder zu dergleichen noch einigen andern bestellt oder bevollmächtigt worden, Interesse bey diesen general-Friedens-Traktaten, anmaßlich mit einschleichen, und zu solchem Ende sich Unser Bettern, der Grafen von Sayn und Wittgenstein (als den anermeldter Unser beyder Töchter Graffschafft Sayn, noch zur Zeit von Rechts wegen, zumahlen nichts gebühret) Vollmacht mißbrauchen wollen, gestalt sich dann von